

incorporiert wurde. Ein besonderes Pfarrhaus wurde 1369<sup>1</sup> eingerichtet. Als dann die Gemeinde evangelisch wurde, verzichtete 1543 das Stift auf die Besetzung der Pfarre<sup>2</sup>, seit der Zeit ist der Rath der Stadt Patron.

Ueber vielfache Zwistigkeiten wurde bei den Visitationen 1564 und 1589<sup>3</sup> geklagt. 1610 wurden einige Streitpunkte durch Mitglieder des Domcapitels<sup>4</sup> beigelegt. Wichtiger jedoch ist der Vertrag zwischen Stift und Gemeinde vom 26. Februar 1695, der Folgendes bestimmte: 1) das *dominium* der Kirche, des Kirchhofs und der Pertinenzen bleibt dem Capitel, aber der Gemeinde wird der Gebrauch der Kirche zum Gottesdienst unwiderruflich gestattet; 2) wenn Predigt ist, haben die Canoniker vorher um 7 und Nachmittags um 1 Uhr ihre *divina* anzufangen; 3) das evangelische Abendmahl wird am Hochaltar gehalten; 4) als Beichtstuhl (d. i. Sacristei) erhält die Gemeinde die Annen-Capelle, der Citer verbleibt dem Capitel; 5) jeder Theil hat einen Unterküster für sich; 6) die Orgel hält das Capitel, auch den Organisten und Calcanten, die aber dem evangelischen Gottesdienste ebenfalls zu dienen haben: dafür zahlt die Gemeinde 60 fl. jährlich aus dem Klingelbeutel an das Capitel; 7) das Läuten zum Gottesdienst besorgt der Küster, zu den Begräbnissen wird die sog. Bürgerglocke geläutet, zu deren Reparierung an Stuhl und Strick die Gemeinde die Hälfte gibt, im Uebrigen erhält das Capitel Thurm und Glocken, für den Puls bei Begräbnissen wird 1 Thlr. *ad fabricam*, 4 Gr. dem Kämmerer, 16 Gr. den Pulsanten gezahlt, Kirchenvorsteher haben einen Puls frei; 8) die Canoniker, Vicare und Prediger haben in der Kirche ihr Begräbnis, die eingepfarrten Bürger und die Frauen der Stiftsangehörigen auf dem Kirchhof, alle anderen auf dem Friedhof; 9) den Prediger bezahlt die Gemeinde, doch geben die evangelischen Canoniker den Vierzeitenpfennig; 10) das Capitel erhält Kirche, Kirchhof, Kirchhofsmauer, Steinwege und Schlinge; 11) zwischen Gemeinde und Capitel sollen keine Prozesse geführt, sondern Streitigkeiten friedlich vertragen werden; 12) das *exercitium religionis* der katholischen Canoniker und Vicare bleibt; 13) mit den Kirchstühlen bleibt es bis zur weiteren Regelung wie bisher, die Besitzer zahlen *pro recognitione* dem Capitel 8 Pfg. für Wachs. — Dieser Vertrag erhält erst am 25. Okt. 1727 die königliche Bestätigung.

An den Pfarrer gab das Stift einen Getreidezins, der 1807 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Gerste betrug.

Als 1695 die 2. Pfarrstelle, das sog. Diaconat, eingerichtet wurde, versprach das Capitel (1695 Apr. 8) eine Vicarie S. Johannis oder Matthaei demselben zu incorporieren, sobald eine von ihnen frei würde, einstweilen sollten jährlich 12 Thlr. dem Diaconus gezahlt werden. So gingen die Einnahmen der Vicarie S. Johannis bald nachher auf das

<sup>1</sup> Urk. 188.      <sup>2</sup> Der erste evang. Prediger war M. Matthias Georgius gen. Schwein.      <sup>3</sup> S. Nebe S. 41 – 43.      <sup>4</sup> Urk. 496.